

Was tun bei einem Todesfall?

Wegleitung für das Erledigen der notwendigen Formalitäten



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
------------	---

Erste Schritte nach Eintritt des Todes	5
--	---

- Tod durch Arzt/Ärztin bestätigen lassen
- Information an Bestattungsamt
- Information an Pfarramt
- Überführung durch Bestattungsunternehmen
- Todesanzeigen und Leidszirkulare
- Abdankung und Leidmahl organisieren

Weitere Schritte innerhalb der nächsten 3 Wochen	7
--	---

- Danksagung
- Weitere Benachrichtigungen
- Vorsprache beim Grundbuchamt
- Hinterlassenenrente beantragen
- AHV/IV/EO-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r beantragen

Schritte in den darauffolgenden Monaten	9
---	---

- Grabunterhalt
- Grabgestaltung/Grabmal

Wichtige Informationen	10
------------------------	----

- Bestattungsarten
- Friedhöfe der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf
- Todesfallkosten
- Todesfallkosten Gemeinschaftliche Urnengrabstätte
- Bestattung auswärtige Personen
- Auswärtige Bestattung
- Bestattungsverfügung
- Dokumente
- Adressen und Telefonnummern

Einleitung

Der Verlust eines Menschen ist ein trauriges, sehr einschneidendes Ereignis. Der Schmerz kommt vielfach unerwartet und überwältigt die Angehörigen. Der Tod einer nahestehenden Person kann Menschen lähmen, aber auch Stress auslösen. Genau in dieser schweren Zeit sind verschiedene Entscheidungen zu treffen. Was ist zu erledigen? Wer muss alles informiert werden?

Diese Informationsbroschüre soll Ihnen das Erledigen von notwendigen Formalitäten erleichtern. Sie zeigt detailliert auf, welche Schritte Sie nach einem Todesfall unternehmen müssen und was direkt von den Amtsstellen erledigt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit der Wegleitung in dieser Situation behilflich zu sein. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht und wenden Sie sich an das Bestattungsamt Zihlschlacht-Sitterdorf.

Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf

*Was bleibt?
Viel mehr als nur Spuren.
Was bleibt?
In unseren Herzen - sicher aufbewahrt
Unsere Liebe für dich,
die immer bleibt.*

André Kilan

Erste Schritte nach Eintritt des Todes

Tod durch Arzt/Ärztin bestätigen lassen

Bei einem Todesfall im Spital oder Wohnheim wird die ärztliche Todesbescheinigung von der zuständigen ärztlichen Person ausgestellt. Stirbt eine Person zu Hause, ist der/die beigezogene Arzt/Ärztin zu benachrichtigen. Diese/r stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei Unfalltod oder Suizid ist die Polizei beizuziehen.

Die Spitäler leiten die ärztliche Todesbescheinigung direkt dem Zivilstandsamt des Todesortes und dem zuständigen Bestattungsamt weiter. Bei einem Todesfall zu Hause ist die ärztliche Todesbescheinigung im Original dem Bestattungsamt abzugeben.

Information an das Bestattungsamt

Todesfälle sind innert 2 Tagen dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person zu melden. Im Trauergespräch werden die nächsten Schritte besprochen und Entscheidungen getroffen. Bitte nehmen Sie jeweils die ärztliche Todesbescheinigung zum Gespräch mit. Falls die verstorbene Person im Besitz eines Familienbuches war, kann dieses ebenfalls dem Bestattungsamt abgegeben werden. Sie leiten das Dokument dem Zivilstandsamt weiter für die Nachtragung des Todes im Familienbuch.

Information an Pfarramt

Falls eine Abdankung gewünscht ist, muss das zuständige Pfarramt informiert werden. Mit ihnen sind die Einzelheiten der Abdankung und der Beisetzung zu besprechen. Der Abdankungstermin ist dem Bestattungsamt weiterzuleiten. Diese Angabe wird für die weiteren Schritte benötigt.

Spezielle Wünsche oder Anfragen sind direkt an das Pfarramt oder die Kirchenvorsteherschaft zu richten. Wenn keine Abdankung gewünscht wird, kann dieser Schritt ignoriert werden.

Die Abdankungen finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt, von Montag bis Freitag:

Katholisch:	Morgens um 10:00 Uhr
Evangelisch:	Nachmittags um 14:00 Uhr

Überführung durch das Bestattungsunternehmen

Das Bestattungsamt organisiert jegliche Überführungen der verstorbenen Person (Krematorium, Katafalk Sitterdorf, ...). Ausgeführt werden die Überführungen durch das Bestattungsunternehmen. Es besteht die Möglichkeit, sich persönlich von der verstorbenen Person im Katafalk Sitterdorf zu verabschieden. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an das Bestattungsamt Zihlschlacht-Sitterdorf.

Todesanzeigen und Leidzirkulare

Das Bestattungsamt veröffentlicht nach Wunsch die amtliche Todesanzeige in der Thurgauer Zeitung. Die Veröffentlichung des Todes kann zusätzlich mit einer privaten Todesanzeige publiziert werden. Die Anzeige wird persönlich gestaltet und formuliert. Sie kann bei der Druckerei und der Tageszeitung aufgegeben werden. Leidzirkulare nimmt unser Bestattungsunternehmen entgegen.

Abdankung und Leidmahl organisieren

Sobald das Abdankungsdatum bekannt ist, können weitere Schritte eingeleitet werden. Blumenschmuck für Sarg oder Urne ist rechtzeitig bei der Gärtnerei zu bestellen. Das provisorische Grabmal (Holzkreuz) wird vom Bestattungsamt organisiert. Wenn nach dem Trauergottesdienst zu einem Leidmahl eingeladen wird, sind in einem Restaurant Lokalitäten zu reservieren.

Weitere Schritte innerhalb der nächsten 3 Wochen

Danksagung

Entsprechend den Gepflogenheiten und Wünschen kann eine Danksagung organisiert werden sowie einen Nachruf.

Weitere Benachrichtigungen

Folgende Amtsstellen werden vom Bestattungsamt über den Tod einer Person informiert:

- Steueramt
- Sozialversicherungszentrum Thurgau (AHV-/IV-/EL-Stelle)
- Grundbuchamt und Notariat

Die Angehörigen informieren unter anderem folgende Stellen:

- Wohnungsvermieter/in oder Verwaltung
- Strassenverkehrsamt
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Bank
- Technische Betriebe
- Post
- Vereine
- Abonnemente (Zeitschriften, Telefon)

Der Mitteilung kann eine Kopie des nachgetragenen Familienbuches beigelegt werden. Pensionskassen oder Banken verlangen in der Regel einen amtlichen Todesschein, welcher beim Zivilstandsamt des Todesortes bestellt werden kann. Den Amtsstellen ist jedoch nur eine Kopie des Todesscheins einzureichen.

Vorsprache beim Grundbuchamt und Notariat

Die Angehörigen müssen sich nicht selber beim Notariat melden, sondern können die Einladung zur Vorsprache abwarten. Üblicherweise erfolgt diese ca. 10 Tage nach Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt.

Das Notariat befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten, wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Nach jedem Todesfall muss ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Letztwillige Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträge sind unverzüglich im Original dem Notariat zu übergeben.

Hinterlassenenrente beantragen

Die Hinterlassenenrente für Witwer/Witwen/Halb-/Waisen werden nicht automatisch ausbezahlt. Wer den Anspruch auf Hinterlassenenrente geltend machen möchte, muss dazu das Antragsformular ausfüllen und der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde abgeben.

Die Antragsformulare sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde erhältlich oder unter der Internetseite des Sozialversicherungszentrum Thurgau (www.svztg.ch).

AHV/IV/EO-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r

Verwitwete, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen und noch nicht im ordentlichen AHV-Alter sind, können sie als Nichterwerbstätige/r anmelden. Die Beitragszahlung AHV wird auf den Minimumbetrag gekürzt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von der AHV-Zweigstelle Zihlschlacht-Sitterdorf.

Schritte in den darauffolgenden Monaten

Grabunterhalt

Das Grab kann selber oder von einer Gärtnerei unterhalten werden. Die Gräber werden in der Regel im Frühling und im Herbst neu bepflanzt.

Bei den Gemeinschaftsgräbern wird die Bepflanzung vom Friedhofgärtner vorgenommen und ist im einmaligen Pauschalpreis inbegriffen.

Die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf bietet keinen Grabunterhaltsfonds an.

Grabgestaltung/Grabmal

Die Grabgestaltung darf, unter Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofreglements der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, selber gewählt werden. Die Erdbestattungsgräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn sich die Erde gesenkt hat. Falls Unklarheiten auftauchen, steht Ihnen das Bestattungsamt gerne zur Verfügung.

Das definitive Grabmal darf frühestens 1 Jahr nach dem Tod gesetzt werden. Für die Auswahl und Beschriftung des Grabmals ist mit einem/r Bildhauer/in Kontakt aufzunehmen. Für die Errichtung oder Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission Zihlschlacht-Sitterdorf erforderlich. Diese Bewilligung wird durch den/die Bildhauer/in eingeholt.

Auf dem Evangelischen Friedhof Zihlschlacht werden nur zwei Arten von definitiven Grabmalen (Holzkreuze) akzeptiert. Das Bestattungsamt schreibt die Angehörigen an, welches Grabmal sie wünschen. Die Kosten belaufen sich pauschal auf Fr. 1'200.00.



Wichtige Informationen

Bestattungsarten

Erdbestattung

Bei der Erdbestattung wird der Leichnam im Sarg in die Erde gelegt. Diese Bestattungsart ist nur auf Friedhöfen erlaubt.

Urnenbestattung

Bei der Urnenbestattung wird der Leichnam im Sarg im Kremationsofen verbrannt. Die Asche wird in der Urne bestattet.

Friedhöfe der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf

Evangelischer Friedhof Zihlschlacht

Auf dem Evangelischen Friedhof Zihlschlacht kann zwischen folgenden Bestattungsarten gewählt werden:

- Einzelgrab Erdbestattung
- Einzelgrab Urnenbestattung
- Gemeinschaftliche Urnengrabstätte "Lebensfluss" (mit oder ohne Namensnennung möglich)



Evangelischer Friedhof Sitterdorf

Auf dem Evangelischen Friedhof Sitterdorf kann zwischen folgenden Bestattungsarten gewählt werden:

- Einzelgrab Erdbestattung
- Einzelgrab Urnenbestattung
- Gemeinschaftliche Urnengrabstätte "Stein" (mit oder ohne Namensnennung möglich)



Katholischer Friedhof Sitterdorf

Auf dem Katholischen Friedhof Sitterdorf kann zwischen folgenden Bestattungsarten gewählt werden:

- Einzelgrab Erdbestattung
- Einzelgrab Urnenbestattung
- Gemeinschaftliche Urnengrabstätte "Ährenfeld" (mit Namensnennung)
- Basaltstein (ohne Namensnennung)



Die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist grundsätzlich nur in dafür bestimmten Arealen, beispielsweise in Waldfriedhöfen, erlaubt. Das Ausbringen von Kremationsasche im Bodensee, anderen stehenden oder fliessenden Gewässern oder das Verstreuen der Asche in der Luft ist nicht erlaubt.

Todesfallkosten

Die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf übernimmt folgende Todesfallkosten:

- Kosten des Bestattungsunternehmens
- Kosten für Standard-Kremation
- Amtliche Todesanzeige
- Provisorisches Grabmal (Holzkreuz)
- Kosten des Friedhofgärtners
- Grabplatz
- Glockengeläute
- Bereitstellen der Urne zur Abdankung

Die Angehörigen müssen unter anderem folgende Kosten übernehmen:

- Aufpreise bei Mehraufwand von Bestatter oder Krematorium
- Kosten für Unterhalt und Grabpflege
- Amtlicher Todesschein
- Allfällige Kosten der Kirchgemeinde
- Kosten für Abdankung, Leidmahl, Leidzirkulare
- Kosten definitives Grabmal

Todesfallkosten Gemeinschaftliche Urnengrabstätte

Bei einer Bestattung in einer gemeinschaftlichen Urnengrabstätte wird den Angehörigen einen Pauschalpreis verrechnet für die Herstellung des Grabzeichens, das Montieren sowie die Pflege der Grabstätte während der 20-jährigen Grabruhe. Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement setzen sich die Preise wie folgt zusammen:

	Kath. Friedhof Sitterdorf	Evang. Friedhof Sitterdorf	Evang. Friedhof Zihlschlacht
Gem. Urnengrab- stätte mit Namensnennung	Fr. 2'250.00	Fr. 1'600.00	Fr. 2'250.00
Weitere Namens- nennung auf Ähre	Fr. 500.00		
Gem. Urnengrab- stätte ohne Schriftzug		Fr. 800.00	Fr. 2'100.00
Gem. Urnengrab- stätte ohne Namensnennung	Fr. 200.00		

Bestattung auswärtige Personen

Für die Bestattung einer Person, die im Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in Zihlschlacht-Sitterdorf hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Für Personen mit einer Niederlassung von mehr als 10 Jahren in der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf wird auf die Grabplatzgebühr eine Reduktion von 50% gewährt. Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement setzen sich die Preise wie folgt zusammen:

	Kath. Friedhof Sitterdorf	Evang. Friedhof Sitterdorf	Evang. Friedhof Zihlschlacht
Grabstätte bei Erdbestattung	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'000.00
Grabstätte bei Urnenbestattung	Fr. 750.00	Fr. 750.00	Fr. 750.00
Bestattung in der Gem. Urnengrab- stätte mit Namensnennung	Fr. 750.00	Fr. 750.00	Fr. 750.00
Bestattung in der Gem. Urnengrab- stätte ohne Namensnennung	Fr. 100.00		

Auswärtige Bestattung

Wir eine in Zihlschlacht-Sitterdorf wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, werden die in der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf ortsüblichen Bestattungskosten den Angehörigen oder der Gemeinde des Bestattungsortes vergütet.

Bestattungsverfügung

Auf Wunsch kann zu Lebzeiten die letztwillige Verfügung über das Vorgehen bei der Bestattung beim Friedhofvorsteheramt hinterlegt werden. Eine Vorlage kann beim Bestattungsamt Zihlschlacht-Sitterdorf bezogen werden.

Dokumente

Todesschein	Amtliches Dokument zur Bestätigung eines Todesfalls. Erhältlich beim Zivilstandsamt des Todesortes. Das Dokument kostet Fr. 30.00 exkl. Porto.
Familienbuch	Amtliches Dokument zur Bestätigung der Familienverhältnisse. Die kostenlose Nachführung des Familienbuches kann beim Zivilstandsamt des Todesortes beantragt werden.
Erbenbescheinigung	Erhältlich beim Grundbuchamt und Notariat des Wohnsitzes der verstorbenen Person. Weist die Erbberechtigung aus und dient als Ausweis zur Nachlassregelung.

Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt Zihlschlacht-Sitterdorf
Bernhauserstrasse 5
8588 Zihlschlacht
Telefon: 058 346 05 11 (ausserhalb Bürozeiten: 079 948 54 63)
Mail: einwohneramt@zihlschlacht-sitterdorf.ch

Kantonsspital Münsterlingen
Spitalcampus 1
8596 Münsterlingen
Telefon: 071 686 11 11
Mail: info.ksm@stgag.ch

Thalmann Bestattungsdienste AG
Amriswilerstrasse 57
8589 Sitterdorf
Telefon: 071 422 44 82 / 079 352 27 25
Mail: info@thalmannbestattungsdienste.ch

Otto Keller Gartenbau AG (Friedhofgärtner und Totengräber)
Wilten
8588 Zihlschlacht
Telefon: 071 422 26 74
Mail: info@kega.ch

Stiftung Krematorium St. Gallen
Hätterenstrasse 10
9000 St. Gallen
Telefon: 071 277 51 21
Mail: info@krematorium-sg.ch

Baumgartner Christoph (Katholischer Pfarrer)
Schottengasse 2
9220 Bischofszell
Telefon: 071 422 23 01
Mail: christoph.baumgartner@pastoralraum-bischofsberg.ch

Hug Johannes und Regine (Evangelische Pfarrer)
Ebnetweg 12
8589 Sitterdorf
Telefon: 071 422 13 66
Mail: johannes.hug@evangsitterdorf.ch / regine.hug@evangsitterdorf.ch

Katholische Kirchgemeinde Bischofszell
Schottengasse 2
9220 Bischofszell
Telefon: 071 422 15 80

Evangelische Kirchgemeinde Sitterdorf-Zihlschlacht
Gartenstrasse 14
8588 Zihlschlacht
Telefon: 071 422 17 82

Zivilstandsamt Thurgau Ost
Zielweg 1
8580 Amriswil
Telefon: 058 345 16 45
Mail: zivilstandsamt.ost@tg.ch

Grundbuchamt und Notariat Weinfelden
Aussenstelle Bischofszell
Kirchgasse 5
9220 Bischofszell
Telefon: 058 345 15 51
Mail: gnb@tg.ch

Sozialversicherungszentrum Thurgau
St. Gallerstrasse 11
8501 Frauenfeld
Telefon: 058 225 75 75
Mail: info@svztg.ch

